Beitrags- und Abgabenordnung der Fußballsparte im VfL Westercelle e.V. (Stand: 25.01.2019)

Beitrags- und Abgabenordnung für die Fußballsparte im VfL Westercelle e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

(1) Grundlage für diese Beitrags- und Abgabenordnung ist die Satzung des VfL Westercelle e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 4 der Spartenordnung der Fußballsparte.

(2) Soweit durch diese Beitrags- und Abgabenordnung Angelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 3 Buchstaben b.) und e.) der Spartenordnung geregelt werden, ist die Finanz- und Wirtschaftsordnung (insbesondere Anhang 1) des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. (NFV) für die Höhe der zu leistenden Abgaben maßgebend.

(3) Die Vorgaben zur Budgetplanung sowie die Abrechnungsrichtlinien des VfL Westercelle e.V. sind für alle Regelungen dieser Beitrags- und Abgabenordnung verbindlich.

.

§ 2 Spartenbeiträge

(1) Für alle aktiven Spartenmitglieder wird ein Spartenbeitrag (§ 5 Abs. 2 der Spartenordnung) in Höhe von **monatlich 6,50 €** erhoben. Von dem Spartenbeitrag sind monatlich 3,00 € zur Finanzierung des Kunstrasenplatzes bestimmt.

(2) Sollten neben einem aktiven Mitglied, welches unter diese Regelung fällt mehrere Angehörige einer Familie aktiv in der Fußballsparte sein, die unter die Regelung des Familienbeitrags des Gesamtvereins fallen, kann die Spartenleitung die weiteren Familienangehörigen von diesem Beitrag freistellen.

§ 3 Spartenabgaben

(1) Ein spezifischer Spartenbeitrag gem. § 5 Abs. 3 Buchstabe a.) der Spartenordnung wird zusätzlich in Höhe von **monatlich 2 €** für alle aktiven Mitglieder **ab Beginn des Kalenderjahres erhoben, in dem das Mitglied sein 14. Lebensjahr vollendet.**

Der spezifische Spartenbeitrag wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres erhoben, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.

Sollten neben einem aktiven Mitglied, welches unter diese Regelung fällt mehrere Angehörige einer Familie aktiv in der Fußballsparte sein, die unter die Regelung des Familienbeitrags des Gesamtvereins fallen, kann die Spartenleitung die weiteren Familienangehörigen von diesem Beitrag freistellen.

(2) Verbandsabgaben für den Spielbetrieb (§ 5 Abs. 3 Buchstaben b.) der Spartenordnung) werden vom Einzelmitglied nicht direkt erhoben. Verbandsabgaben sind durch den Mitglieds- und Spartenbeitrag abgegolten.

(3) Eine Umlage (§ 5 Abs. 3 Buchstabe c.) der Spartenordnung) wird nicht erhoben.

(4) Die Spartenversammlung kann über von den Spartenmitgliedern zu erbringende Arbeitsleistungen beschließen. Jede Arbeitsstunde ist dabei mit einem geldwerten Stundensatz, in der Höhe abhängig von dem mit dem Beschluss verfolgten Ziel, anzusetzen. Hinsichtlich der zu erbringenden Stundenzahl der Arbeitsleistung kann unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der Spartenmitglieder eine sachgerechte Differenzierung vorgenommen werden. Für beschlossene Arbeitsleistungen, die nicht oder nur teilweise im Kalenderjahr erbracht werden, haben die Spartenmitglieder an die Sparte den für jede Stunde angesetzten Stundensatz als Fehlabgabe zu entrichten.
Eine Arbeitsleistung (§ 5 Abs. 3 Buchstabe d.) der Spartenordnung) wird von den Spartengliedern nicht eingefordert.

(5) Prüfungsgebühren (§ 5 Abs. 3 Buchstabe e.) der Spartenordnung) werden von den Spartenmitgliedern erhoben. Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV. Zuschüsse zu Lehrgängen und Prüfungen können in angemessener Weise durch die Spartenleitung beschlossen werden. Maßgeblich sind die Vorgaben der Abrechnungsrichtlinien des VfL Westercelle.

(6) Kostenübernahme

a.) Neben der Übernahme der Schiedsrichterkosten für neutral angesetzte Schiedsrichter gem. Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV erhalten auch Schiedsrichter für vereinsintern angesetzte Spiele eine Aufwandsentschädigung. Diese ist von der Spartenleitung zu beschließen und beträgt maximal die Höhe der Aufwandsentschädigung für neutral angesetzte Schiedsrichter.

b.) Bei Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, kann durch den Kassenwart der Sparte beschlossen werden, dass Fahrtkosten zu Lasten des Budgets ausgezahlt werden, welche maximal 0,22 € je km betragen. Die Anzahl der abrechenbaren Fahrzeuge hat sich an der Mannschaftsstärke zu orientieren (maximal 5 Fahrzeuge). Es sollen insbesondere bei Jugendspielen und bei Fahrten mit längeren Fahrstrecken bei Verfügbarkeit VfL-eigene Busse zum Einsatz kommen. Bedarf ist rechtzeitig bei dem Verantwortlichen des Gesamtvereins anzumelden. Bei Einsatz VfL-eigener Busse für Pflichtspiele erfolgt die Bezahlung der Kraftstoffkosten (Abrechnung über die Tankkarte). Bei sonstigen Anlässen erfolgt die Erstattung nach Beschluss durch die Spartenleitung.

c.) Bei Freundschaftsspielen/Turnieren erfolgt die Übernahme des Nenngeldes bis maximal 40,00 € (2x pro Spielserie und Mannschaft). Darüber hinaus sind Erstattungen durch den Kassenwart der Sparte durch gesonderten Beschluss möglich.

d.) Die Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter sind durch den Spartenleiter und den Kassenwart der Sparte zu beschließen. Es wird angestrebt, eine angemessene Anzahl lizensierter Trainer einzusetzen. Die Lizenzen sind dem Kassenwart der Sparte vorzulegen.
In der Regel sollen zwei Übungsleiter eine Mannschaft betreuen. Da der Aufwand auch durch ehrenamtliches Engagement geprägt sein soll, gelten insbesondere im Breitensportbereich der Sparte folgende Werte, an denen sich die Übungsleiterpauschale zu orientieren hat:

ohne Lizenz: 5 € je Trainingseinheit (max. 2 Einheiten je Woche)
mit Lizenz: 8 € je Trainingseinheit (max. 2 Einheiten je Woche)

Die Auszahlung an die Übungsleiter erfolgt zweimal jährlich. Im Leistungsbereich (insbesondere bei überregional spielende Mannschaften) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

e.) Strafen des NFV (fehlende Pässe, gewünschte Spielverlegungen, persönliche Strafen, Nichtantreten einer Mannschaft etc.) werden bei Individualverschulden von den Mannschaften bzw. Spielern bezahlt. Ausnahmen können durch die Spartenleitung beschlossen werden.

f.) Abrechenbare Ausgaben sind dem Kassenwart der Sparte zu den Stichtagen 15. Juni und 5. Dezember eines jeden Jahres anzuzeigen und zu belegen.

g.) Abrechenbare Einnahmen, die zu deutlichen Änderungen der Budgetplanung führen sind dem Kassenwart der Sparte unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Der Kassenwart der Sparte zeigt diese Einnahmen dem Kassenwart des Gesamtvereins unverzüglich an.

§ 4 Änderung der Beitrags- und Abgabenordnung

Änderungen der Beitrags- und Abgabenordnung werden von der Spartenversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 5 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Beitrags- und Abgabenordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Ordnungen des Vereins entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Abgabenordnung tritt zum 01.07.2019 nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Westercelle, 31.01.2019 _____
(Harald Nowatschin, 1. Vorsitzender des VfLWestercelle e.V.)